

ANMERKUNGEN ZUM RÖMISCH-KATHOLISCHEN AMTSVERSTÄNDNIS

Christian Traulsen

Unser Ampt ist nu ein ander Ding worden, denn es unter dem Bapst war, es ist nu ernst und heilsam worden, schreibt Luther 1529 in der Vorrede zum Kleinen Katechismus.¹

Das unterschiedliche Amtsverständnis der christlichen Konfessionen dürfte eines der nachhaltigsten Hindernisse auf dem Weg der Ökumene sein. Wohl nicht eben zu den theologischen Kernfragen der Ämterlehre zählende, für die Identifikation vieler Christen mit ihrer jeweiligen Kirche aber offenbar sehr bedeutsame Streitfragen wie die Frauenordination und insbesondere die Bischofsweihe von Homosexuellen entwickeln unterdessen eine erstaunliche Sprengkraft. Die anglikanische Kirche gerät hierob an den Rand der Spaltung; Papst Benedikt XVI. reagiert mit der Konstitution „Anglicanorum coetibus“ vom 9. November 2009, die konservativen Anglikanern den kollektiven Übertritt zur katholischen Kirche (unter Beibehaltung ihrer Liturgie und Tradition) ermöglichen soll; nach der Wahl einer geschiedenen Frau zur Ratsvorsitzenden der EKD beabsichtigt die russisch-orthodoxe Kirche, die Beziehungen abubrechen. Sowohl auf einer grundsätzlich-theologischen als auch auf einer eher kirchenpolitischen Ebene rühren die Fragen kirchlicher Ämter tief an die konfessionelle Identität.

Als Spiegel des eigenen Amtsverständnisses und weil alles, was Christen voneinander trennt, uns ein Pfahl im Fleische sein sollte, scheint es mir richtig und wichtig, im Rahmen unseres Generalthemas auch die römisch-katholische Ämterlehre in den Blick zu nehmen.

Freilich: Ich bin weder Theologe noch römisch-katholisch und darum wenig für diese Aufgabe qualifiziert. Immerhin kann ich (aus einer konfessionsverbindenden Ehe) auf eine gewisse Erfahrung gelebter Ökumene verweisen.

¹ BSLK 507.

Ökumene

Zu einer förmlichen gegenseitigen Anerkennung der Ämter ist es zwischen römisch-katholischer Kirche und den evangelischen Kirchen bislang nicht gekommen. Katholischerseits gilt noch immer² das bekannte Verdikt des Zweiten Vaticanums, daß die „von uns getrennten Kirchlichen Gemeinschaften ... nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes (*praesertim propter sacramenti Ordinis defectum*) die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“;³ in Dominus Iesus 12 hat die Glaubenskongregation diese Aussage (die in ihrem ursprünglichen Kontext eigentlich als Problemanzeige zu verstehen war) abermals bekräftigt: „Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinne.“

Der Stand der ökumenischen Gespräche ist ebenfalls nicht unbedingt ermutigend. Zwar fehlt es nicht an redlichen Bemühungen, die sich auch bereits mehrfach in (zumeist wortreichen) Dokumenten materialisiert haben. Doch das sind, wenn ich richtig sehe, was Harding Meyer „In-Via-Erklärungen“ genannt hat: Statusberichte, die – was ja wahrlich kein Makel sein muß – eher einen vorläufigen Stand der Gemeinsamkeiten und mögliche Ansätze künftigen Konsenses aufzeigen, als Streitfragen wirklich zu bereinigen. Und auch soweit derartige Dokumente einen Konsens festhalten, ist noch nicht sicher, ob das von der Fachöffentlichkeit ebenso gesehen wird. Zu nennen sind der Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch Lutherischen Kommission „Das geistliche Amt in der Kirche“ von 1981⁴ und die Konvergenzerklärung „Taufe, Eucharistie und Amt“ der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1982, das sogenannte Lima-Dokument.⁵

Unlängst sind nun zwei neue Veröffentlichungen hinzugekommen: Das Studiendokument „Die Apostolizität der Kirche“ der Lutherisch/römisch-katholischen Kommission für die Einheit enthält einen Dritten Teil „Apostolische Sukzession und ordinationsgebundenes Amt“. Außerdem hat der Ökumenische Arbeitskreis katholischer und evangelischer Theologen (ÖAK)

² Vgl. KKK 1400.

³ UR 22.

⁴ DWÜ I, 329.

⁵ DWÜ I, 545. Die röm.-kath. Kirche gehört zwar dem ÖRK nicht an, ist aber seit 1986 Vollmitglied der genannten Kommission.

seinen Abschließenden Bericht über „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“ vorgelegt.⁶ Beide Dokumente plädieren letztlich für einen „differenzierten Konsens“ in der Ämterfrage. Das Studiendokument der Kommission für die Einheit beschreibt dessen gemeinsames Fundament so:⁷

Das Gesagte macht deutlich, dass es in der Frage des Amtes nicht um ein einfaches Entweder-Oder zwischen diesem oder jenem Verständnis des Amtes oder zwischen dieser oder jener Ämterverfassung gehen kann. Dann aber muss man fragen, ob es nicht auch in der Lehre vom Amt oder den Ämtern einen differenzierenden Konsens geben könnte; denn wir stimmen darin überein, dass die Kirche apostolisch ist aufgrund des apostolischen Evangeliums, dem sie treu bleibt, dass alle Getauften und an Christus Glaubenden am Amt Jesu Christi teilhaben, dass das ordinationsgebundene Amt für die Kirche wegen der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament wesentlich ist und dass dieses Amt um seines Dienstes an der Einheit im Glauben willen in ein lokales und regionales gegliedert ist.

Der Abschlußbericht des ÖAK teilt diese Gesichtspunkte; mit ihm ließe sich noch ergänzen:⁸

Die Überlieferung (paradosis) des apostolischen Evangeliums geschieht in der Gemeinschaft (koinonia) der Getauften. Es gilt, das Evangelium Jesu Christi, welches der apostolische Glaube bezeugt, in den wechselvollen Zeiten der Geschichte zu bewahren. [...]

Man kann einen materialen (Gehalt) und einen formalen Aspekt (Gestalt) bei der apostolischen Sukzession unterscheiden. Der wesentliche Inhalt des apostolischen Glaubens ist das Bekenntnis zur Heilsbedeutsamkeit der Menschwerdung, des Lebens, des Todesleidens, der Auferweckung und der Erhöhung des gekreuzigten Jesus Christus, wie es die urchristlichen Glaubensformeln erfassen. Es gibt viele Weisen, wie man die Kontinuität zu den apostolischen Ursprüngen wahren kann. Das Wirken des apostolischen Amtes, das als solches grundsätzlich von allen christlichen Traditionen anerkannt wird, ist eine wichtige Weise, doch dazu kommen die Zeugnisse von Liturgie, Diakonie und des gesamten Lebens der Glaubensgemeinschaft.

⁶ Dorothea Sattler/Gunther Wenz (Hrsg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. III, 2008, S. 167 ff. Während die Kommission für die Einheit im Auftrag des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen handelt, ist der ÖAK („Jaeger-Stählin-Kreis“) ein unabhängiger Kreis deutschsprachiger Theologen; er hatte in den 1980er Jahren im Auftrag der von EKD und DBK ins Leben gerufenen Gemeinsamen Ökumenischen Kommission die Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ erarbeitet, bestimmt aber ansonsten seine Agenda selbst. Anders als in der Kommission für die Einheit sind im ÖAK auch reformierte Theologen vertreten.

⁷ AaO., Ziff. 292.

⁸ AaO., S. 177 f.

Das alles ist nicht wenig. Es bleiben aber erhebliche, wenngleich unterschiedlich tiefgreifende Differenzen.

Differenzen

Aus der Sicht eines lutherischen Nicht-Theologen:

Das Verständnis der apostolischen Sukzession.

Hier ist die Differenz eine doppelte: Zum einen hinsichtlich der Art der Sukzession – *successio personae* contra *successio verbi* –, zum anderen hinsichtlich ihrer ekklesiologischen Bedeutung. Denn nach röm.-kath. Verständnis ist die Amtssukzession wesenskonstitutiv für die Kirche.⁹ Dem steht CA VII entgegen. Nach ev. Verständnis geht es bei der apostolischen Sukzession allein um die Wahrung der Wahrheit des Evangeliums, die allein die Einheit der Kirche konstituiert und garantiert.

Sowohl der Abschlußbericht des ÖAK als auch das Studiendokument der Kommission für die Einheit setzen allerdings bei der apostolischen Sukzession an, um eine weitergehende Verständigung zu ermöglichen; durch eine „Erweiterung und Verflüssigung“¹⁰ des Sukzessionsbegriffes soll die Konzentration auf die Amtssukzession überwunden werden.

Das Verhältnis von Amt und allgemeinem Priestertum.

Den Kirchen gemeinsam ist zwar die Unterscheidung von allgemeinem bzw. gemeinsamem Priestertum und kirchlichem Amt.¹¹

Während aber nach röm.-kath. Verständnis zwischen beiden ein wesensmäßiger Unterschied besteht,¹² gilt CA V nach freilich nicht unbestrittener Auffassung allen Getauften:¹³ *omnes nos*

⁹ Vgl. zuletzt Dominus Iesus 12.

¹⁰ *Rub*, Herder-Korrespondenz 2009, 247 (251).

¹¹ S. zum gemeinsamen Priestertum c. 208 CIC: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“ Zum Apostolat der Laien LG 33.

¹² LG 10; KKK 1547; s. a. die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester.

*aequaliter esse sacerdotes, hoc est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem.*¹⁴ Wenngleich auch CA XIV festhält, *daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf,*¹⁵ so ist doch der Grund ein anderer: Zum einen ist zwar jeder Christ durch die Taufe geistlich befähigt, nicht aber jeder in gleicher Weise geeignet, die öffentliche Verkündigung durch Wort und Sakrament ordnungsgemäß wahrzunehmen; zum anderen würde, wenn einzelne ihr Priesterrecht eigenmächtig ausübten, das Priesterrecht der übrigen beschnitten: *Dan was auß der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey, ob wol nit einem yglichen zympt, solch ampt zu uben. Dan weyl wir alle gleich priester sein, muß sich niemant selb erfur thun und sich unterwinden, an unszer bewilligen und ervelen das zuthun, des wir alle gleychen gewalt haben, Den was: gemeyne ist, mag niemandt on der gemeyne willen und befehle an sich nehmen.*¹⁶ *Was wolt sonst werden, wenn ein yglicher reden oder reichen wolt, und keiner dem andern weichen. Es mus einem allein befolben werden, und allein lassen predigen, Teuffen, Absolvirn und Sacrament reichen, die andern alle des zufriednen sein und drein willigen.*¹⁷

Nach röm.-kath. Verständnis ist zudem die Unterscheidung zwischen Priestern und göttlichen Rechtes,¹⁸ wobei die Leitung der Kirche den Klerikern vorbehalten bleibt.¹⁹

Die Sakramentalität der Ordination.

Obgleich Melanchthon es in AC XIII²⁰ für möglich hält, die Ordination ein Sakrament zu nennen,²¹ besteht in dieser Frage doch keine wirkliche Übereinstimmung; eine solche würde auch eine vorhergehende Verständigung über das Wesen der Sakramente voraussetzen.

¹³ *Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament geben .../Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta;* BSLK 58.

¹⁴ WA 6, 566, 27 f.

¹⁵ BSLK 69.

¹⁶ WA 6, 408, 11–17.

¹⁷ WA 50, 633, 6–10. Kein innerevangelischer Konsens ist bis heute erreicht, ob das Amt von der Gemeinde delegiert oder eigenständige göttliche Stiftung und damit auch, ob es eine Einrichtung göttlichen oder menschlichen Rechtes ist; gerade dies ist allerdings eine Schlüsselfrage für den ökumenischen Dialog. Im ÖAK führte sie 2004/2005 zu einer Itio in partes der evangelischen Teilnehmer. Gleichzeitig berührt der Streit die Grundlagen des evangelischen Kirchenverfassungsrechtes. Denn im äußersten Falle könnte die Entscheidung über Lehrfragen durch Synoden, in denen die nichtordinierten Mitglieder in der Mehrzahl sind, als Irrweg, wenn nicht gar als bekenntniswidrig erscheinen. Konsequentermaßen insofern *Hanschield*, KuD 52 (2006), 76: „[W]ir haben allesamt verfassungsrechtliche oder praktische Regelungen, die entweder Schrift und Bekenntnissen nicht entsprechen oder ihnen sogar widersprechen.“

¹⁸ c. 207 § 1 CIC.

¹⁹ c. 274 § 1 CIC.

²⁰ BSLK 293 f.

²¹ *Si autem ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones .../Wo man aber das Sakrament des Ordens wolt nennen ein Sakrament von dem*

Die Wirkung der Ordination.

Nach röm.-kath. Verständnis werden „durch das Sakrament der Weihe [...] kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unteilbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt“.²²

Nach ev. Verständnis hat die Ordination einen funktionalen Sinn, keinen transformierenden Effekt. Sie vermittelt keine Qualitäten, die nicht schon vorher vorhanden und als göttliche Charismen erkannt worden wären.²³

Die Rolle des Priesters im Eucharistischen Geschehen.

Nach röm.-kath. Verständnis hat ein Priester insbesondere die Vollmacht, in der Eucharistie die eucharistischen Gaben (Brot und Wein), *in persona Christi* handelnd, in den Leib und das Blut Jesu Christi zu wandeln („Das *ist* mein Leib ...“) und gleichfalls *in persona Christi* in der Beichte den Gläubigen ihre Sünden zu vergeben („*Ich* spreche Dich los ...“).

Nach ev. Verständnis bringt der Amtsträger nicht als Priester Gott ein Opfer der Kirche dar, sondern teilt als Diener am Wort der Gemeinde die Wohltat Gottes, das Heil schaffende Evangelium aus.²⁴

Die Gliederung des Amtes.

Nach röm.-kath. Verständnis ist das besondere Dienstamt dreifach ausgeprägt. „Die katholische Glaubenslehre [...] kennt zwei Stufen der amtlichen Teilhabe am Priestertum Christi: den Episkopat und den Presbyterat. Der Diakonat hat die Aufgabe, ihnen zu helfen und zu dienen.“²⁵

Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerde, die Ordination ein Sakrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes ... Dazu Herms, KuD 31 (1995), 65 (85 f. Anm. 34).

²² c. 1008 CIC; s. a. KKK 1120.

²³ Müller, MD 1987, 67 (68, 70).

²⁴ Müller, MD 1987, 67.

²⁵ KKK 1537.

(Nur) durch die Bischofsweihe wird die „Fülle des Weihesakramentes“ übertragen.²⁶ Das Dienstamt der Bischöfe ist in untergeordnetem Rang den Priestern übertragen worden.²⁷

Nach ev Verständnis ist das Amt nicht hierarchisch gegliedert. Es gibt – jedenfalls aus luth. Sicht – nur ein geistliches Amt, dessen Aufgabe CA XVIII beschreibt: *Derhalben ist das bischoflich Amt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort.*²⁸ Während der Pfarrer im Grunde ein Bischof seiner Gemeinde ist, ist umgekehrt der Bischof nichts anderes als ein Pfarrer mit einem größeren Amtsbezirk. Der Inhaber des Amtes hat keine besondere Würde, keinen Vorzug vor den anderen Christen, er ist ihnen im allgemeinen Priestertum gleich, jedoch durch seine Berufung für die öffentliche Verkündigung zuständig.

Die Frauenordination.

Während der Zölibat²⁹ lediglich eine Einrichtung menschlichen Kirchenrechtes darstellt, sind nach röm.-kath. Verständnis Frauen *iure divino* von der Priesterweihe ausgeschlossen.³⁰

Das Lehramt.

Zwar steht nach röm.-kath. Verständnis das Lehramt nicht über dem Wort Gottes. Es ist aber nicht nur die Tradition eine Quelle göttlicher Offenbarung; sondern es steht auch das Urteil darüber, ob das Lehramt dem Wort Gottes entspricht, nur dem Lehramt selbst zu.

Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes. [...] Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig

²⁶ LG 21.

²⁷ PO 2.

²⁸ BSLK 123 f.

²⁹ Vgl c. 277 § 1 CIC.

³⁰ *Ordinatio Sacerdotalis* 4.

bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft. Es zeigt sich also, daß die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift und das Lehramt der Kirche gemäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.³¹

Das Papsttum. –

Schluß

Ich halte es mit Lorenz Jäger: „Die Kirchenspaltung ist einst durch Theologen gekommen, sie muß auch wieder durch theologische Arbeit überwunden werden.“³² Einstweilen sei mit dem Studiendokument der Kommission für die Einheit darauf verwiesen, dass die grundlegende Aufgabe des ordinationsgebundenen Amtes darin besteht,³³

dem apostolischen Evangelium, das der Kirche vorgegeben ist, zu dienen. Dieser Dienst geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes, der das eigentliche Subjekt der Evangeliumsverkündigung und der Darreichung der Sakramente ist. In diesem menschlichen Handeln macht der Heilige Geist Christus den Menschen gegenwärtig, weckt ihren Glauben und schenkt ihnen das Heil. Der Heilige Geist, glauben wir, wirkt in diesen Handlungen so, dass Menschen sich darauf verlassen können, dass Christus ihnen darin konkret begegnet. Aber das Wirken des Heiligen Geistes übersteigt die *bestimmten* Formen, in denen eine Kirche ihren Dienst am apostolischen Evangelium vollzieht, so dass das geistliche Urteil möglich ist, dass „viele und bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt“ (UR 3), auch außerhalb der eigenen Kirche in anderen Kirchen existieren; ja, man kann weiter gehend urteilen, dass der Heilige Geist sich nicht weigert, die anderen Kirchen „als Mittel des Heils zu gebrauchen“ [...].

³¹ DV 10.

³² Zitiert nach *Barbara Schwan*, Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen von 1946 bis 1975, S. 21 f.

³³ AaO., Ziff. 293.

Quellen

- *Apostolischer Stuhl*, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, 13. November 1997.

- CIC: *Codex Iuris Canonici*, 1983.

- Dominus Iesus: *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erklärung „Dominus Iesus“ über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche, 6. August 2000.

- DV: *II. Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution „Dei Verbum“ über die göttliche Offenbarung, 18. November 1965.

- DWÜ I: *Harding Meyer/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer* [Hrsg.], *Dokumente wachsender Übereinstimmung*, Band I, 1983.

- KKK: *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1993.

- LG: *II. Vatikanisches Konzil*, Apostolische Konstitution „Lumen gentium“ über die Kirche, 21. November 1964.

- Ordinatio Sacerdotalis: *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 22. Mai 1994.

- PO: *II. Vatikanisches Konzil*, Dekret „Presbyterorum Ordinis“ über Dienst und Leben der Priester, 7. Dezember 1965.

- UR: *II. Vatikanisches Konzil*, Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“, 21. November 1964.